

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Immissionsschutzanlage östlich der Paduaallee zum Schutz
des Bebauungsplangebietes "Alt-Betzenhausen-West" (Plan Nr. 5-29)

vom 28. September 1999
in der Fassung der Satzung vom 15. Mai 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages der Stadt Freiburg i. Br. (Erschließungsbeitragssatzung) vom 1. Dezember 1992 in der Fassung vom 13. Juli 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 28. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Lage des Baugebietes

Das Baugebiet "Alt-Betzenhausen-West" liegt in der Stadt Freiburg i. Br., Stadtteil Betzenhausen und wird von den Verkehrsstraßen Dietenbachstraße, Sundgauallee und Paduaallee begrenzt. Dem westlichen Bereich dieses Baugebietes ist die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwand - zugeordnet.

§ 2

Lage, Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwand) wird westlich des Baugebietes an der Ostseite der Paduaallee zwischen Sundgauallee und Dreisambrücke errichtet. Die genaue Lage, Art und Umfang ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans "Alt-Betzenhausen-West" vom 21.6.1994 (Plan Nr. 5-29), der am 19.8.1994 in Kraft getreten ist. Zum Schutz vor dem Lärm der auf der Paduaallee verkehrenden Kraftfahrzeuge soll die Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m auf dem vorhandenen 3 m hohen Lärmschutzwall errichtet werden.

§ 3

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der in § 2 genannten Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und die dort bezeichneten Merkmale aufweist; die Anlage ist endgültig hergestellt, wenn die 2 m hohe Schallschutzwand an der Ostseite der Paduaallee zwischen Sundgauallee und Dreisambrücke auf einer Länge von ca. 460 m auf dem dort bereits bestehenden 3 m hohen Lärmschutzwall errichtet worden ist.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes, Gemeindeanteil

Der beitragsfähige Aufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Stadt trägt 25 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Die Grundstücksflächen der von der Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.
- (2) Der Kreis der erschlossenen Grundstücke wird, bezogen auf die endgültige Herstellung der Immissionsschutzanlage, nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr für Lärmschutz an Straßen vom 14.4.1990 (VKBl. 1990, 258) - RLS-90 - bestimmt.
- (3) Nicht erschlossen sind Grundstücke, die ausschließlich Garagen-/ oder Stellplatzgrundstücke sind.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach Nutzungsflächen und Schallschutzwerten verteilt.

§ 7

Schallschutzwerte

(1) Die Schallschutzwerte ergeben sich aus den Berechnungen nach § 5 Abs. 2. Nach diesen Berechnungen werden für die durch die Immissionsschutzanlage erzielten Schallpegelminderungen folgende Zonen gebildet:

Zone 1: Schallpegelminderung von 3,0 bis < 6,0 dB(A)

Zone 2: Schallpegelminderung von 6,0 bis < 9,0 dB(A)

Zone 3: Schallpegelminderung von 9,0 und mehr dB(A).

(2) Für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands wird die Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 1) vervielfacht mit dem Faktor 1 bei Zone 1, dem Faktor 2 bei Zone 2 und dem Faktor 3 bei Zone 3.

(3) Erfahren Geschosse auf einem Grundstück durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Schallschutzwert nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 8

Nutzungsflächen

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 4) mit einem Nutzungsfaktor. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0

(2) Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Bei bebauten Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen enthält, gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Geschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 20.4.2000 und in Kraft getreten am 21.4.2000.

Die Änderungssatzung von 15.5.2001 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 13.7.2001 und in Kraft getreten am 14.7.2001.